

**Was ist, wenn ein/e Mitarbeiter/in aus Ihrem Betrieb/ Unternehmen Ihnen mitteilt, dass sie/er positiv auf Corona getestet worden ist?**

Zunächst Ruhe bewahren und vor der Rücksprache mit dem Gesundheitsamt (0365/ 838 3501) folgende Fragen klären:

1. Bitte stellen Sie fest, an welchem Tag vor Bekanntwerden des Testergebnisses der/die betroffenen Mitarbeiter/in das letzte Mal auf Arbeit war?

Gehen Sie zunächst von den letzten 7 Tagen vor Kenntnis des Testergebnisses aus.

Das zuständige Gesundheitsamt wird in Abhängigkeit von den konkreten Sachverhalten der positiv getesteten Person klären, in welchem konkreten Zeitraum sich andere Kollegen bei der betroffenen Person angesteckt haben könnten.

2. Wo hat der/die Person gearbeitet? Mit welchen Personen hat die betroffene Person unter nachfolgenden Bedingungen in den letzten 7 Tagen zusammen gearbeitet? Sind bereits andere Personen aus dem Team erkrankt? Erstellen Sie bitte zeitnah eine Liste mit den Namen und Adressdaten bzw. telef. Erreichbarkeit der Kollegen und Kolleginnen.

Bitte stellen Sie fest, welche Personen mit geringen Abstand zueinander (<1,5 m, Nahfeld) oder/ und über eine längere Zeit (ab 30 min) in einem gemeinsamen Raum gearbeitet haben. Vermerken Sie bitte, wenn andere Personen bereits im Krankenstand sind.

Hinweise:

Das Corona-Virus wird von der erkrankten über Aerosole/Kleinpartikel und über Tröpfchen ausgestoßen. Die Zahl der ausgestoßenen Partikel steigt von Atmen über Sprechen, zu Schreien bzw. Singen an. Im Nahfeld (etwa 1,5 m) um eine infektiöse Person ist die Partikelkonzentration größer („Atemstrahl“). Es wird vermutet, dass die meisten Übertragungen über das Nahfeld erfolgen. Die Exposition im Nahfeld kann durch korrekten Einsatz einer Maske (Mund-Nasenschutz (MNS), Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, entspricht Alltagsmaske) oder FFP-Maske) gemindert werden.

Darüber hinaus können sich Viruspartikel in Aerosolen bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. Vermehrungsfähige Viren haben eine Halbwertszeit von etwa 1 Stunde. In einer solchen Situation mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel im Raum sind auch Personen gefährdet, die sich weit vom Quellfall entfernt aufhalten. Das Risiko steigt dann an mit

- der Zahl der infektiösen Personen
- der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission (Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen; eine singende Person emittiert pro Sekunde in etwa so viele Partikel wie 30 sprechende Personen)
- der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen (z.B. Sporttreiben)
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr (Details siehe Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt).

Mit arbeitsorganisatorischen Maßnahmen können sie die Ansteckungsrate unter den Kollegen minimieren. Mit dem Infektionsschutzkonzept für Ihr Unternehmen legen Sie die arbeitsschutz- und infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Mitarbeiter/innen und Führungskräfte fest. Auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie finden Sie dazu alle notwendigen Hinweise. (<https://www.tmasgff.de/covid-19>)

3. Wenn Sie diese Angaben haben, rufen Sie bitte das Gesundheitsamt an, wenn Sie noch nicht angerufen worden sind!
4. Informieren Sie die Kollegen, die als mögliche Kontaktpersonen in Frage kommen. Sie bitten die Kollegen, ab sofort ihre Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren. Achten Sie hierbei bitte auf den Datenschutz. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten, hier im Besonderen medizinische Daten, an Dritte soll unbedingt vermieden werden!

Das Gesundheitsamt wird sich gemäß Ihrer Mitteilung mit den Kontaktpersonen selbst in Verbindung setzen.

Wenn die Kollegen keine Symptome haben, können diese zumindest bis zur Rücksprache mit dem Gesundheitsamt auch auf Arbeit bleiben.

Häusliche Quarantäne, die dann auch zur bezahlten Freistellung für den Beschäftigten führt und für die durch den Arbeitgeber Ausfallgeld beantragt werden kann, wird ausschließlich durch das Gesundheitsamt angeordnet!

Mitarbeiter/innen, die schon Symptome haben, die wenden sich bitte (telefonisch) an Ihren Arzt. Diese Mitarbeiter/innen sollten Sie sofort und auf dem direkten Weg nach Hause schicken.

Solange das Gesundheitsamt keine behördlich angeordnete Quarantäne festgestellt hat, gilt ggf. auch eine Krankschreibung als Abwesenheitsgrund.

Darüber hinaus können Sie als Arbeitgeber unter Fortzahlung der Vergütung die Mitarbeiter/innen nach Hause schicken, wenn Sie selbst dies für erforderlich halten. Dies erfolgt dann in Ihrer Zuständigkeit und Verantwortung. Absprachen können selbstverständlich aber auch in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer/in (Urlaub u.a. Freistellung) erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das Gesundheitsamt seine Entscheidung zur Anordnung von Quarantäne nicht an den von Ihnen getroffenen Festlegungen orientieren wird.

Das Gesundheitsamt ordnet nach dem Gespräch mit der Kontaktperson zur Art und Dauer des Kontakts die Quarantäne und deren Dauer an. Das Gespräch mit der aus ihrem Betrieb betroffenen Kontaktpersonen kann frühestens dann erfolgen, wenn Sie oder die positiv getestete Person dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten von den betroffenen Personen übermittelt hat. (Tel. 0365/ 838 3501, [Gesundheit@gera.de](mailto:Gesundheit@gera.de), Fax: 0365/ 838 3505). Vergessen Sie nicht auch die bereits positiv getestete Person zu benennen, damit das Gesundheitsamt die Kontaktpersonen richtig zuordnen kann. Geben Sie auch die Kontaktdaten eines Ansprechpartners aus Ihrer Firma an.

Wir weisen auch darauf hin, dass ggf. unterschiedliche Gesundheitsämter für die Anordnung der Quarantäne für die Kollegen zuständig sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der betroffenen Personen.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn sich das Gesundheitsamt nicht sofort meldet. Wir haben gegenwärtig eine Vielzahl von Fällen zu bearbeiten. Wir werden uns schnellstmöglich und möglichst noch am gleichen Arbeitstag bzw. Folgetag nach der Information bei Ihnen melden.